

1. Vertragsabschluss

1.1. Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

1.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen.

Insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, sind den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so wird die an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandgut und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vor- druck gestellt werden.

3. Baukostenzuschuss

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

3.4 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$BKZ \text{ (in €)} = \frac{0,7 \times M \times K}{\Sigma M}$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Abs. 3.2

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes

ΣM : Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

3.5 Bei Grundstücken, die an zwei oder mehr öffentlichen Straßen bzw. Wegen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen und Wegen angrenzenden Frontlängen

des anzuschließenden Grundstückes.

3.6 Für jeden Anschluss werden mindestens 15 m Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrundegelegt.

3.7 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1.1.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Absätzen nach der Baukostenzuschussregelung gemäß Anlage A, Abschnitt II (Rohrnetzkostenbeitrag) der Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz für die Abgabe von Wasser (Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen) vom 27. November 1975, Ausgabe 1980.

3.8 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

3.9 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

3.10 Bei Industriebetrieben, deren Trinkwasserbedarf einen Volumenstrom von 0,8 Liter/ Sekunde nicht überschreitet, bleiben die Baukostenzuschüsse für Grundstücksfrontlängen über 30 Meter außer Ansatz.

4. Hausanschluss

4.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Bei Hausanschlüssen bis zu einer Nennweite von 1 1/2" und einer Anschlusslänge bis 15 m, gemessen ab Straßenmitte, werden die Kosten aufgrund der durchschnittlichen Kosten vergleichbarer Hausanschlüsse pauschal berechnet. Evtl. Mehrlängen werden nach den zu erwartenden Kosten zusätzlich berechnet. Hausanschlüsse mit Nennweiten über 1 1/2" werden entsprechend der Kosten in Rechnung gestellt.

4.3 Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.4 Die Stadtwerke sind berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Kündigung des Versorgungsvertrages stillzulegen und auszubauen. Je Haushalt bzw. Abnehmer ist bauseits die Möglichkeit zum Einbau eines Wasserzählers vorzusehen.

4.5 Bei Hausanschlüssen, deren Länge 20 m überschreitet, kann ein Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze gefordert werden.

4.6 Mindestabnahmemenge Soweit die Rohrnetzverhältnisse es verlangen, können zur Sicherstellung eines ausreichenden Wasseraustausches Mindestabnahmemengen gefordert werden.

5. Inbetriebsetzung

5.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die Stadtwerke bzw. durch deren Beauftragten. Jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuchszahl der Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand mindestens den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke für eine Meisterstunde.

5.2 Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist bei den Stadtwerken über ein bei den Stadtwerken zugelassenes Installationsunternehmen auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen. Dieser Vordruck ist für jede Erweiterung oder Änderung der Anlagen zu benutzen.

6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (2) AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

7.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem von den Stadtwerken nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).

7.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, können die Stadtwerke angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordern die Stadtwerke erneut zur Zahlung auf oder lassen sie den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellen die Stadtwerke dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt in Rechnung.

7.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Stadtwerke stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7.4. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, können die Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. Ablesung und Abrechnung

8.1 Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten. Es werden Abschläge erhoben.

8.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

9. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV der zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

10. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre werden nur in Ausnahmefällen – insbesondere sofern kein Bauanschluss hergestellt werden kann – von den Stadtwerken ausgegeben. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung den Stadtwerken oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 16. jeden Monats den Stadtwerken zur Rechnungslegung vorzuzeigen oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die Stadtwerke monatlich eine Kontrolle ausüben können.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.02.2012 in Kraft.

Anmerkung:

Die Baukostenzuschüsse betragen, soweit nach Abschnitt 3.7 der „Ergänzenden Bedingungen“ zu verfahren ist:

	Nettopreis	Endpreis inkl. 19 % USt
a) Grundbeitrag	1020,00 €	1213,80 €
b) für jedes 15 m Straßenfrontlänge überschreitende volle Meter des anzuschließenden Grundstückes	68,00 €	80,92 €

Anlagen:

Anlage Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der AVBWasserV der SWA.

Anlage Preisblatt
Kostenpauschalen
Preisblatt für Haushalte und Gewerbe

gültig ab dem 01.01.2022

	Kosten in €	
	netto	brutto*
Mahnkosten pro Mahn- und Inkassoschreiben	1,50	-
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung/ Abwendungsvereinbarung	15,00	-
Unterbrechung der Versorgung	25,70	-
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	30,00	35,70
Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Arbeitszeit	Nach Aufwand	
Einbau eines Vorkassenzählersystems	Nach Aufwand	
Sonstige Kosten: Kosten für Bankrücklastschriften	Gebühr des jeweiligen Kreditinstitutes	

*In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

Stand: Dezember 2021